

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 19. Jänner 1982

10. Stück

-
17. Verordnung: Verlängerung der Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
18. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Grimmenstein, Thomasberg, Edlitz, Aspangberg-St. Peter, Zöbern, Schäßfern, Pinggau und Friedberg
19. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 34 Traisental Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Pyhra und St. Pölten
20. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden
-

17. Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1981, mit der die Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung verlängert wird

Auf Grund des § 48 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und des § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung der 28. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 562/1979, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Dienstplan der Omnibuslenker und der Lenker der Landkraftposten und Kraftgüterposten im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung umfaßt eine Wochendienstzeit, die um 50 vH der außerhalb des Dienstortes anfallenden Wendezeiten länger ist als die im § 48 Abs. 2 und 4 BDG 1979 vorgesehene Wochendienstzeit. Das Ausmaß der Verlängerung darf die Differenz zwischen der im § 48 Abs. 2 und 4 BDG 1979 vorgesehenen Wochendienstzeit und der für die ordnungsgemäße Besorgung der dienstplanmäßig festgelegten Aufgaben erforderlichen Zeit zuzüglich der im Sinne des Abs. 3 als volle Dienstzeit anzurechnenden Wendezeiten nicht überschreiten.

(2) Wendezeit im Sinne des Abs. 1 ist die Zeit zwischen der Ankunft am Zielort und der dienstplanmäßigen Abfahrt von diesem Ort, wobei im Dienstort Zeiten bis zur Dauer von einer Stunde zur Gänze, ab der zweiten bis zum Ablauf der dritten Stunde zur Hälfte und darüber hinaus nicht als Wendezeit gelten. Die Zeit, die für die ordnungsgemäße Besorgung dienstplanmäßig festgelegter Aufgaben am Zielort vorgesehen ist, gilt nicht als Wendezeit.

(3) Wendezeiten, die im Einzelfall 30 Minuten nicht überschreiten, sind voll als Dienstzeit anzurechnen. Diese Wendezeiten bleiben für die Verlängerung der Wochendienstzeit im Sinne des Abs. 1 außer Betracht.

(4) Dienstort ist jene Ortsgemeinde, in der die Postgarage (Außenstelle der Postgarage) des Bediensteten liegt.

(5) Erfolgt die Weiter(Rück)fahrt vom Zielort nicht am selben Tag, so gilt der Dienst als beendet, sobald die nach Erreichen des Zielortes dienstplanmäßig vorgesehenen Aufgaben besorgt sind.

(6) Soweit für die im Abs. 1 angeführten Bedienstetengruppen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine günstigere als die sich aus Abs. 1 ergebende Regelung für die Anrechenbarkeit auswärtiger Wendezeiten auf die im § 48 Abs. 2 und 4 BDG 1979 vorgesehene Wochendienstzeit besteht, bleibt diese Regelung in Geltung.

§ 2. (1) Der Dienstplan der Bahnpostbediensteten und der Bediensteten im Postbegleitungsdienst auf Straßenpostkursen umfaßt eine Wochendienstzeit, die um 50 vH der außerhalb des Dienstortes anfallenden, nach Abs. 3 nicht voll als Dienstzeit anzurechnenden Wendezeiten länger ist als die im § 48 Abs. 2 und 4 BDG 1979 vorgesehene Wochendienstzeit.

(2) Wendezeit ist die Zeit zwischen der Ankunft in der Endstation der Bahnpost (des Straßenpostkurses) und der dienstplanmäßigen Abfahrt von diesem Ort, wobei im Einzelfall höchstens sechs Stunden als Wendezeit gelten. Die Zeit, die für die ordnungsgemäße Besorgung dienstplanmäßig festgelegter Aufgaben am Zielort vorgesehen ist, gilt nicht als Wendezeit.

(3) Wendezeiten sind bis zur Dauer von einer Stunde voll, darüber hinaus zur Hälfte als Dienstzeit anzurechnen. Das Höchstausmaß der auf die im § 48 Abs. 2 und 4 BDG 1979 vorgesehene Wochendienstzeit anzurechnenden Wendezeiten darf sechs Wochenstunden nicht überschreiten.

(4) Dienstort ist jene Ortsgemeinde, in der die Dienststelle des Bediensteten liegt.

§ 3. Die Wochendienstzeit der Bediensteten des Heimaufsichtsdienstes in den von der Post- und Telegraphenverwaltung geführten Lehrlingsinternaten umfaßt 46 Stunden.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 23. Mai 1982 in Kraft.

(2) Die §§ 3 bis 5 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Dezember 1974, BGBl. Nr. 799, treten mit Ablauf des 22. Mai 1982 außer Kraft.

Kreisky	Sinowatz	Pahr	Sekanina
Salcher	Steyrer	Staribacher	Lanc
Rösch	Haiden	Dallinger	Lausecker

18. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Dezember 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Grimmenstein, Thomasberg, Edlitz, Aspangberg-St. Peter, Zöbern, Schäßfern, Pinggau und Friedberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Grimmenstein, Thomasberg, Edlitz, Aspangberg-St. Peter, Zöbern, Schäßfern, Pinggau und Friedberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 63,150, verläuft in südlicher Richtung (mit einer Zu- und Abfahrtsstraße zur B 55 Kirchschrager Straße und zur B 54 Wechsel Straße nächst km 64,1), quert das Edlitztal bei km 65,0 und steigt in der Folge konstant den Wechsel an, verläßt bei km 68,0 das Pittental, verläuft durch Seitentäler und erreicht bei km 72,0 den Kreuzanger mit einer Zu- und Abfahrtsstraße zur B 55 Kirchschrager Straße. Die Trasse umfährt im weiteren Verlauf Kulma und erreicht immer in südlicher Richtung verlaufend bei km 76,76 die Landesgrenze Niederösterreich/Steiermark, verläuft entlang des Höhenrückens des Wechsels bis km 83,0, senkt sich entlang dem Sulzbachtal, quert nächst km 90,1 die Pinka und erreicht leicht ansteigend bei km 92,455 die Landesgrenze Steiermark/Burgenland.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, bei den Ämtern der Niederösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Grimmenstein, Thomasberg, Edlitz, Aspangberg-St. Peter, Zöbern, Schäßfern, Pinggau und Friedberg aufliegenden Planunterlage (Planzeichen A 2/1-81; Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

19. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Dezember 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 34 Traisental Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Pyhra und St. Pölten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 34 Traisental Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Pyhra und St. Pölten wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 1,650 im Anschluß an den mit Verordnung vom 25. Mai 1975, BGBl. Nr. 310, bestimmten Abschnitt der S 34 Traisental Schnellstraße, verläuft in südliche Richtung (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur Landesstraße 5107 nächst km 2,500), schwenkt bei km 3,500 in westliche Richtung und endet bei km 5,100.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Pyhra und St. Pölten aufliegenden Planunterlage (Planzeichen S 34/43-80; Änderung 1981, Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

20. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 5. Jänner 1982, mit der die Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden geändert wird

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes (ZDG), BGBl. Nr. 187/1974, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 496/1980 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 16. Juli 1981, BGBl. Nr. 378, über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die dem Zivildienstleistenden gemäß § 31 Abs. 1 Z 6 ZDG gebührende Vergütung beträgt 320 S monatlich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1982 in Kraft.

Lanc